

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 10. Mai 2017

Nr. 6

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017.....	13

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017

§ 1 a

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	787.233.539 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf	813.903.657 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	503.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Auf- wendungen auf	503.900 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	775.913.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	756.124.417 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	21.852.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	72.626.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finan- zierungstätigkeit	6.083.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit	6.083.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	803.849.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	834.834.817 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	73.654.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf	75.654.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Auf- wendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	73.654.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	75.487.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	180.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finan- zierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanz- haushaltes		73.654.300,00 Euro
– der Auszahlungen des Finanz- haushaltes		75.667.300,00 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	65.817.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf	65.897.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Auf- wendungen auf	505.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	52.078.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	59.945.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investi- tionstätigkeit	1.024.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	52.078.100 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	60.969.600 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	42.324.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf	42.660.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Auf- wendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	39.992.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	43.385.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investi- tionstätigkeit	601.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	39.992.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	44.037.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.604.000 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 72.866.100 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 21. Februar 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2017 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 03. Mai 2017 uneingeschränkt erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **11. bis zum 19. Mai 2017** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.09, N 6.13 und N 6.27 montags bis freitags von 9.00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatung, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 05. Mai 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

